

Taxordnung

Altersheim Bürgerhof Bischofszell

gültig ab 1. Januar 2010

Taxordnung

Altersheim Bürgerhof Bischofszell

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsatz	4
2	Zusammensetzung der Tagestaxe.....	4
2.1	Pensionstaxe.....	4
2.2	Leistungen, die in der Pensionstaxe enthalten sind.....	4
3	Pflegetaxen	4
3.1	Zuschläge für zusätzliche Leistungen	5
3.2	Leistungen, die nicht in Pensionstaxe und Pflegetaxe enthalten sind.....	5
4	Eintritt und Austritt	5
5	Reservation	6
6	Abwesenheiten.....	6
7	Kündigung.....	6
8	Vorauszahlung.....	6
9	Taxabrechnung.....	6
10	Schlussbestimmung.....	6

I Grundsatz

Diese Taxordnung gilt für alle Heimbewohnerinnen und Heimbewohner des Altersheims Bürgerhof.

Die Tagestaxen für einen Aufenthalt im Altersheim Bürgerhof setzen sich aus der **Pensionstaxe**, der **Pflegetaxe je nach Pflegegrad** und **Zuschlägen für zusätzliche Leistungen** zusammen.

Die Ansätze für die zu verrechnenden Taxen sowie die Zuschläge für zusätzliche Leistungen sind in einer separaten Taxtabelle aufgeführt. Die Taxtabelle ist integrierender Bestandteil dieser Taxordnung.

2 Zusammensetzung der Tagestaxe

2.1 Pensionstaxe

Die Pensionstaxe richtet sich nach Art und Grösse des Zimmers, sowie der dazugehörigen Infrastruktur.

2.2 Leistungen, die in der Pensionstaxe enthalten sind

- Unterkunft
- Verpflegung (inkl. Tee, Kaffee, Mineralwasser, Früchte und Diätkost nach ärztlicher Verordnung)
- Bett- und Frottierwäsche, sowie das Besorgen dieser Wäsche
- Besorgen der privaten Wäsche
- Besorgung des Zimmers, inkl. einer wöchentlichen gründlichen Reinigung
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- TV-Kabel-Anschluss (ohne Gebühren)
- Aktivierung (Turnen, Singen, Vorlesungs- und Gesprächsrunden, etc.)
- Anlässe und Veranstaltungen, die allen BewohnerInnen gemeinsam angeboten werden.

3 Pflegetaxen

Der individuelle Behandlungs- und Pflegebedarf wird nach dem System RAI (Resident Assessment Instrument = Bedarfsabklärungsinstrument für Alters- und PflegeheimbewohnerInnen) erhoben.

Die Erhebung der Pflegebedürftigkeit erfolgt beim Eintritt und in den darauf folgenden 14 Tagen anhand von Beobachtungen und Gesprächen. Die Einstufung in eine der 12 Pflegestufen wird durch den Hausarzt mittels Arztzeugnis bestätigt. Die Bedarfsabklärung wird halbjährlich oder bei wesentlichen Veränderungen nach Bedarf durchgeführt. Die Verrechnung der Neueinstufung erfolgt rückwirkend auf den ersten des Monats, in welchem die Neueinstufung stattgefunden hat.

In den Pflegetaxen sind folgende Leistungen enthalten:

- Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss RAI-Pflegeeinstufung

- Vom Arzt verordnete Mittel und Gegenstände gemäss Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGel) der Gruppen 3, 14, 15, 34 und 99 (u.a. Inkontinenzmaterial, Verbandsmaterial etc.)
- Vorübergehende Benützung von Geräten und Hilfsmitteln (Rollstuhl, Gehvelo, Gehböckli)

Vorübergehender, zusätzlicher Aufwand (z. B. Grippe) führt nicht zu einer neuen Einstufung.

3.1 Zuschläge für zusätzliche Leistungen

Die Heimleitung setzt in Absprache mit der Betriebskommission die Zuschläge für die separat zu bezahlenden Leistungen fest. Diese Zuschläge werden soweit wie möglich in der Taxtabelle aufgeführt.

3.2 Leistungen, die nicht in Pensionstaxe und Pflorgetaxe enthalten sind

- Ärztliche Betreuung, Medikamente (Rückerstattung durch die Krankenkasse)
- Pflegematerial (teilweise Rückerstattung durch die Krankenkasse)
- Therapeutische Behandlungen (Rückerstattung durch die Krankenkasse)
- Coiffeur, Pédicure
- Kranken- und Unfallversicherung
- Näharbeiten, Wäschebeschriftung, Flicker der persönlichen Wäsche, chemische Reinigung, Handwäsche von empfindlichen Materialien (feine Wollsachen, Seidenblusen, etc.)
- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Spezielle Getränke ausserhalb der Essenszeiten, Cafeteria bezüge
- Verpflegung von Gästen
- TV und Radiogebühren (Bewohner ab Pflegestufe 4 oder mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen sind von der TV-Empfangskonzession befreit).
- Persönliche Hygieneartikel (Zahnpasta, Körperlotion, etc.)
- Telefonabonnementsgebühren und Gesprächstaxen
- Mobiliar- und Haftpflichtversicherung
- Personentransporte
- Zimmerreinigung bei Austritt und Zimmerwechsel
- Leistungen im Todesfall
- Durch Bewohner verursachte Schäden
- Aufwendungen für besondere persönliche Bedürfnisse und separate Dienstleistungen gemäss separater Vereinbarung mit der Heimleitung (Haarpflege, Fusspflege, etc.)

4 Eintritt und Austritt

Ein- und Austrittstag werden voll berechnet.

Im Todesfall wird die um einen Verpflegungskostenanteil reduzierte Pensionstaxe verrechnet bis das Zimmer vollständig geräumt ist. Zur Deckung der Todesfallkosten wird zusätzlich eine Todesfallpauschale erhoben (Tarif gemäss Tabelle im Anhang).

5 Reservation

Bei Zimmerreservierungen vor dem Eintritt wird der Pensionspreis abzüglich eines Verpflegungs-kostenanteils verrechnet. In der Regel kann das Zimmer maximal 14 Tage reserviert werden.

6 Abwesenheiten

Bei vorübergehender Abwesenheit wie Ferien, Spitalaufenthalt oder aus anderen Gründen wird nur die um einen Verpflegungskostenanteil reduzierte Pensionstaxe in Rechnung gestellt. Ab- und Anreisetag werden voll in Rechnung gestellt.

7 Kündigung

Verlässt ein Bewohner oder eine Bewohnerin das Heim auf eigenen Wunsch, gilt eine 30-tägige Kündigungsfrist auf Ende des nächstfolgenden Monats. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Neben der ordentlichen Kündigung gemäss oben stehendem Abschnitt kann das Vertragsverhältnis aus folgenden Gründen mit einer 14-tägigen Kündigungsfrist aufgelöst werden:

- Medizinische Indikation, welche eine Einweisung in einen Spital oder in eine andere Institution erfordert.
- Bei Personen, welche das Zusammenleben durch ihr Verhalten empfindlich stören.

8 Vorauszahlung

Vor dem Eintritt ist eine Depotzahlung zu leisten. Diese wird nicht verzinst und beim Austritt mit der Schlussrechnung verrechnet.

9 Taxabrechnung

Die Rechnung für den Aufenthalt im Altersheim Bürgerhof wird monatlich gestellt und ist innert 30 Tagen zahlbar. Bei verspäteten Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% verrechnet.

Alle nicht in dieser Taxordnung enthaltenen Spezialfälle, sowie alle nicht in der Taxtabelle enthaltenen Tarife sind im Voraus mit der Heimleitung zu regeln. Mit der Zustimmung durch die Heimkommission erhält die Regelung ihre Gültigkeit.

10 Schlussbestimmung

Die Taxtabelle bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Taxordnung.

Diese Taxordnung tritt mit der Genehmigung durch den Stadtrat auf den 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt jene vom 1. Januar 2009.

23. Oktober 2009

Taxtabelle

gültig ab 1. Januar 2010



Pensionstaxen		
Einerzimmer		Fr. pro Tag
Zimmer 210		98.—
Zimmer 102 / 104 / 204		112.—
Zimmer 202		117.—
Zimmer 103 / 107 / 203		122.—
Zimmer 207		125.—
Zimmer 106 / 206		130.—
Einerzimmer ohne Dusche / WC		Fr. pro Tag
Zimmer 111		105.—
Zimmer 211		105.—
Komfort- bzw. Zweibettzimmer	Einerbelegung	Zweierbelegung
Zimmer 115 / 212 / 215	135.—	85.—
Zimmer 117 / 217	140.—	87.—
Zimmer 116 / 216	145.—	88.—
Zimmer 214	155.—	90.—
Zweibettzimmer mit Trennwand		Fr. pro Tag
Zimmer 113.1 / 213.1		98.—
Zimmer 113.2 / 213.2		103.—

Taxtabelle

gültig ab 1. Januar 2010



Pflegetaxe (pro Tag)

Tarif- stufe	Pflegeaufwandgruppe	Pflege- und Betreuungs- pauschale	Beitrag Kranken- versicherer	Selbstkosten BewohnerIn
0	PA0	17.00	0.00	17.00
1	PA1	49.50	20.50	29.00
2	BA1 • PA2	59.00	24.50	34.50
3	IA1 • BA2 • PB1 • PB2	81.00	34.50	46.50
4	BB1 • CA1 • IB1 • PC1 • BB2	113.00	48.00	65.00
5	PC2 • IA2 • IB2 • CA2	134.50	62.00	72.50
6	PD1 • PD2 • CB1 • RLA • RMA	149.00	70.00	79.00
7	CB2 • SSA • CC1 • SSB • RMB	178.00	79.00	99.00
8	PE1 • CC2 • PE2 • SE1 • RLB	191.50	88.00	103.50
9	SSC	208.00	101.00	107.00
10	RMC	249.00	120.00	129.00
11	SE2	275.00	137.00	138.00
12	SE3	275.00	204.00	71.00

Zuschläge

zusätzliche Leistungen	Verrechnungseinheit	CHF
Vorauszahlung	pauschal	3000.00
„Nämele“ beim Eintritt	pauschal	60.00
Zimmerreinigung bei Austritt oder Zimmerwechsel	pauschal	250.00
Todesfallkosten	pauschal	250.00
Stundenansatz für Dienstleistungen	pro Stunde	50.00

